

Fachgruppenreglement

Art. 1 Zweck

¹Um fachspezifische Interessen der Mitglieder von HIS und anderer interessierten Unternehmer der Holzindustrie zu berücksichtigen, können gemäss Art. 24 der Statuten von HIS Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen repräsentieren unterschiedliche Spezialisierungen, die sich in der Holzindustrie entwickelt haben; beispielsweise in den Bereichen Hobeln, Rohholzverarbeitung, Leimholzverarbeitung und Verpackung.

²Die Fachgruppen werden vom Vorstand einberufen. Ihre Aktivitäten dürfen dem Leitbild und der Strategie von HIS nicht widersprechen.

³HIS schliesst mit den Fachgruppen Vereinbarungen (Art. 4) ab, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen umschreiben.

Art. 2 Mitglieder

Fachgruppenmitglieder können sein:

- a. Aktivmitglieder von HIS, die auf dem Gebiet der betreffenden Fachgruppe tätig sind,
- b. Nichtmitglieder von HIS, die auf dem Gebiet der betreffenden Fachgruppe tätig sind. Ausgeschlossene Mitglieder von HIS (Art. 10 Abs. 4 der Statuten von HIS) können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausschluss in einer Fachgruppe von HIS aufgenommen werden.

Art. 3 Organisation

¹Die Fachgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Mindestens ein Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Fachgruppensitzungen teil.

²Die Administration und Organisation obliegt den einzelnen Vorsitzenden der Fachgruppe.

³Der Name lautet Holzindustrie Schweiz, Fachgruppe

Art. 4 Fachgruppen-Vereinbarung

¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen werden in Fachgruppen-Vereinbarungen umschrieben.

²Die Fachgruppen-Vereinbarung kann folgende Verpflichtungen enthalten:

- a. Berichterstattung über die Tätigkeit der Fachgruppe,
- b. Förderung des fachlichen Austausches,
- c. Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Unternehmen, welche HIS nicht angeschlossen sind.

Art. 5 Finanzierung

Die Fachgruppen werden von HIS finanziell unterstützt. Die finanzielle Unterstützung wird in der Fachgruppen-Vereinbarung geregelt, welches auf Art. 29 der Statuten von HIS Bezug nimmt.

Aktivmitglieder von HIS können, Nichtmitglieder von HIS müssen einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an HIS bezahlen.

Art. 6 Inkraftsetzung

Das vorliegende Fachgruppenreglement ist gemäss Art. 23 der Statuten von HIS von der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2008 angenommen worden. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.



Jean-François Rime
Präsident Holzindustrie Schweiz



Hansruedi Streiff
Direktor Holzindustrie Schweiz